

INFORMATIONSBLETT

Anträge auf Erteilung einer Reisegewerbekarte

I) Antragsunterlagen

Zur Erteilung einer Reisegewerbekarte benötige ich von Ihnen folgende Unterlagen:

1. Formantrag

- den gibt es im „Fachbereich Allgemeine Ordnungsaufgaben“, 1. Stock, Zimmer 134

2. Bundespersonalausweis oder Reisepass mit Meldebestätigung

- die Vorlage dient zur Identitätsprüfung

3. Polizeiliches Führungszeugnis (zur Vorlage bei einer Behörde)

- zu beantragen beim Einwohnermeldeamt Ihres Wohnortes

4. Auszug aus dem Gewerbezentralregister (zur Vorlage bei einer Behörde)

- zu beantragen beim Einwohnermeldeamt Ihres Wohnortes

5. Ggf. Gesundheitszeugnis (wenn Lebensmittelverkauf)

- zu beantragen beim Kreis Segeberg –Gesundheitsamt-, Hamburger Str. 30,
23795 Bad Segeberg, Telefon: 04551 / 951 - 0

6. Bei ausländischen Staatsangehörigen die Vorlage der **Aufenthaltserlaubnis**, bei Angehörigen von Nicht-EU-Staaten zusätzlich Vorlage der besonderen Gewerbeerlaubnis, d.h. die Aufenthaltserlaubnis darf keinen Sperrvermerk „selbständige Erwerbstätigkeit nicht gestattet“ enthalten;

Hinweis:

Die Anträge von ausländischen Staatsangehörigen werden, wenn alle Unterlagen vollständig vorliegen, an den Landrat des Kreises Segeberg als zuständige Behörde zur Entscheidung abgegeben. In diesen Fällen wird die Verwaltungsgebühr von dort erhoben.

II) Erlaubnisverfahren

Der Antrag wird, auch wenn noch nicht alle Unterlagen vollständig vorliegen und die Verwaltungsgebühr noch nicht eingegangen ist, an verschiedene Stellen, z.B. an die Industrie- und Handelskammer zur Anhörung übersandt. Dies hat einen nicht unbedeutenden Verwaltungsaufwand zur Folge, der sich bei Rücknahme des Antrages in der dann weiterzuerhebenden ermäßigten Verwaltungsgebühr deutlich widerspiegelt. Ziel dieser Überprüfung ist, entsprechend der Regelung in § 57 Gewerbeordnung festzustellen, ob der Antragsteller die für die beabsichtigte Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. Diese Prüfung beansprucht einige Zeit, insbesondere weil hierzu die Mitwirkung anderer Behörden und Stellen erforderlich ist. Eine Reisegewerbekarte kann daher nicht „von heute auf morgen“ ausgestellt werden.

Es bedürfen lediglich die selbstständig tätigen Reisegewerbetreibenden einer Reisegewerbekarte; für Angestellte entfällt diese Pflicht. Die Reisegewerbekartenpflicht bezieht sich somit auch auf juristische Personen. Es wird nicht mehr darauf abgestellt, wer mit dem Kunden in Kontakt tritt oder treten will, sondern wer Inhaber des Gewerbebetriebes ist. Der Inhaber der Reisegewerbekarte, der die Tätigkeit nicht in eigener Person ausübt, ist gemäß § 60 c Abs. 2 Gewerbeordnung verpflichtet, seinen Beschäftigten eine Zweitschrift oder eine beglaubigte Kopie der Reisegewerbekarte auszuhändigen, wenn sie unmittelbar mit Kunden in Kontakt treten sollen.

III) Pflichten nach der Erlaubniserteilung

Die bei der Ausübung des Reisegewerbes geltenden Vorschriften sind in der Gewerbeordnung, §§ 55 bis 61 a, geregelt. Es muss von dem Antragsteller erwartet werden, dass er sich mit den für sein Gewerbe geltenden Rechtsvorschriften im einzelnen vertraut macht. Auf die wichtigsten Regeln wird im folgenden hingewiesen:

Die Reisegewerbekarte gilt grundsätzlich unbefristet und grundsätzlich innerhalb des gesamten Bundesgebietes, wenn die Karte keine abweichenden Eintragungen enthält. Lässt sich der Antragsteller nach Erteilung der Karte etwas zu Schulden kommen und besitzt die persönliche Zuverlässigkeit nicht mehr, kann die Erlaubnis (Reisegewerbekarte) widerrufen werden. Die Karte muss bei der Ausübung des Reisegewerbes stets mitgeführt und Amtspersonen auf Verlangen vorgezeigt werden.

Wenn sich im Laufe der Zeit herausstellt, dass die in der Karte beschriebene Tätigkeit nicht mehr zutreffend oder nicht mehr vollständig erfasst ist, muss eine entsprechende Änderung oder Ergänzung vorgenommen werden. Damit werden Probleme bei der Überwachung der Tätigkeit, z. B. durch die Polizei, vermieden. Es wird an dieser Stelle auch darauf hingewiesen, dass bestimmte Tätigkeiten im Reisegewerbe **nicht** ausgeübt werden dürfen, z. B. der Verkauf von Giften und gift-haltigen Waren, von medizinischen Hilfsmitteln und elektromedizinischen Geräten, von Wertpapieren, Lotterielosen, Edelmetallen usw.. Nähere Einzelheiten sind dem Katalog des § 56 Abs. 1 Gewerbeordnung zu entnehmen.

Wenn Sie nach Erteilung der Reisegewerbekarte in eine andere Stadt oder Gemeinde umziehen, müssen Sie die Karte Ihrer neuen Behörde vorlegen, damit von dort Ihre neue Wohnanschrift eingetragen wird.

Die Reisegewerbekarte ersetzt nicht solche Erlaubnisse, die Sie aufgrund anderer Rechtsvorschriften benötigen, z.B. eine Sondernutzungserlaubnis nach dem Straßen- und Wegegesetz, wenn Sie Ihren Verkaufsstand auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen aufstellen wollen oder das Einverständnis des Grundstückseigentümers, wenn Sie sich auf eine private Fläche stellen wollen. Die Reisegewerbekarte entbindet Sie ferner nicht davon, allgemeinen Pflichten nachzukommen, z. B. die Regeln der Straßenverkehrsordnung zu beachten oder beim Umgang mit Lebensmitteln die Hygienevorschriften einzuhalten. Ebenso ist es Ihre Sache, Ihre steuerlichen Verpflichtungen zu erfüllen. Setzen Sie sich bitte mit dem Finanzamt Bad Segeberg, Theodor-Storm-Str. 4 – 10, 23795 Bad Segeberg, Telefon 04551 / 54-0 in Verbindung und klären Sie, ob Sie ein sogenanntes Umsatzsteuerheft führen müssen.

Wenn Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die

Stadt Norderstedt
- Amt für Ordnung und Bauaufsicht -
Fachbereich Allgemeine Ordnungsaufgaben
Rathausallee 50
22846 Norderstedt

Ansprechpartner: Frau Mielenz/Frau Bergmann
Telefon: 040 / 535 95 – 134 / - 143